



[KJHK]

Leistungsbeschreibung

zur Gewährleistung von Inobhutnahme-
Plätzen für das Jugendamt des Kreises Unna

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Ausgangssituation	2
2 Die Inobhutnahme und die Garantenstellung	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2 Statistik	4
2.3 Literatur:	4
3 Leistungsbeschreibung des Angebotes Inobhutnahme-Plätze	5
3.1 Intensivgruppe Kinderhaus	5
3.2 Regelgruppe Salinencenter	5
3.3 Betreute Wohnformen	5
4 Vereinbarungen zu Inobhutnahmen	6
4.1 Vertragsparteien.....	6
4.2 Angebotsbeginn.....	6
4.3 Dauer der Unterbringung	6
4.4 Steuerung	7
4.5 Besonderheiten.....	7
4.6 Ausschlusskriterien	7
4.7 Kosten	7
4.8 Rechnungsstellung	8
4.9 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung	8
5 Qualitätsentwicklung	9
6 Vertragsabschluss	10

Einleitung

Die Kinder- und Jugendhilfekonzerte Unna GmbH (KJHK) und das Jugendamt des Kreises Unna arbeiten seit Bestehen der KJHK (2008) als freier Träger und öffentlicher Jugendhilfeträger zusammen und verfügen über ausgebaute Kooperationen im Bereich der Jugendhilfe, insbesondere der Hilfen zur Erziehung. Insbesondere führt die KJHK seit 2012 im Auftrag des Jugendamtes die ASD-Rufbereitschaft durch.

Mit nachfolgenden Vereinbarungen soll die Kooperation weiter ausgebaut werden, um die Situation der Inobhutnahme-Plätze für das Jugendamt zu gewährleisten.

1 Ausgangssituation

Die Situation in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist aktuell sehr besorgniserregend. Aufgrund fehlender Plätze ist es zunehmend schwieriger, insbesondere bei unvorhersehbaren Inobhutnahmen, Kinder in geeigneten Systemen der Jugendhilfe unterzubringen, trotz enormen Aufwandes durch die Fachkräfte der öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Gründe hierfür sind vor allem der Fachkräftemangel in der Jugendhilfe, weshalb bislang schon Gruppen der freien Jugendhilfe geschlossen werden mussten. Auch Plätze in der Bereitschaftspflege sind landesweit rückläufig, womit geeignete Unterbringungen für jüngere Kinder fehlen. (vgl. https://igfh.de/sites/default/files/2022-12/Positionspapier_Fachkräftemangel%20und%20aktuelle%20Auswirkungen_FG-Inobhutnahme_IGfH_0.pdf https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/25/d3/25d395e8-f86f-4c77-aa8a-11318a5f48c6/230911-aufsichtsrechtl-grundlagen-fachkraeftemangel.pdf, letzter Zugriff 21.12.2023).

Auch regional im Kreis Unna sieht die Situation kaum anders aus. Die jahrzehntelange Kooperation mit der Jugendschutzstelle Werne endete im Frühjahr 2023. Einige Monate gab es im Kreis Unna keine Jugendschutzstelle. Inzwischen existiert in Lünen eine Jugendschutzstelle für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren. Aufgrund eingangs beschriebener Situation und trotz Vereinbarung mit der Mehrzahl der Jugendämter im Kreis Unna sind dennoch in Spitzenzeiten kaum freie Plätze verfügbar. Die Belegung der Plätze dort sind außerdem auf wenige Tage (i.d.R. 4 Werktage) beschränkt. Um den Kinderschutz für das Jugendamt des Kreises Unna nachhaltig gewährleisten zu können, werden freie Plätze für Inobhutnahmen für verschiedene Altersklassen benötigt, auch um das Kindeswohl in Krisensituationen gewährleisten zu können.

2 Die Inobhutnahme und die Garantenstellung

2.1 Rechtliche Grundlagen

„Im Rahmen ihrer verfassungsgemäßen Rechte und Pflichten tragen zuvörderst die Eltern dafür Sorge, dass Kinder und Jugendliche sich an für sie sicheren Orten aufhalten und sie altersentsprechend ausreichend versorgt, unterstützt und gefördert werden. Es können jedoch Konstellationen auftreten, in denen Eltern diese Pflicht zumindest kurzfristig nicht angemessen erfüllen und ein unmittelbares Handeln zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen notwendig wird. In diesen Fällen ist das Jugendamt zur Inobhutnahme des oder der Minderjährigen verpflichtet. In § 42 SGB VIII werden dazu drei unterschiedliche Fallkonstellationen beschrieben. Demnach ist das Jugendamt zur Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet:

1. wenn „das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII),
2. wenn „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder
3. wenn „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die in Nr. 2 genannte „dringende Gefahr“ kann dadurch entstehen, dass die Eltern entweder nicht für das Kind sorgen (können), weil sie dazu nicht willens oder in der Lage sind – das kann beispielsweise auch dann zutreffen, wenn das Kind oder der Jugendliche „ausgerissen“ ist – oder wenn sie selbst eine Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen darstellen und es zum Schutz des Kindes notwendig wird, dieses von seinen Eltern zu trennen. Inobhutnahmen können darüber hinaus aber auch notwendig werden, wenn Kinder und Jugendliche bereits in Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe wie Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen leben, sie dort einer „dringenden Gefahr“ ausgesetzt sind und ein sofortiges Handeln notwendig wird.“ (Mühlmann, S. 2).

„Die Inobhutnahme ist als Interventionsbereich formal von dem eigentlichen Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe zu trennen.

Die unmittelbare Gefahr für das Wohl von Kindern und Jugendlichen stellt für das Jugendamt einen Imperativ zum Handeln des Jugendamtes dar, d.h. es ist gesetzlich zur Krisenintervention und Abwendung der Gefährdungslage verpflichtet.“ (Hensen, Schone, S.122)

„Die Inobhutnahme ist eine rechtlich fixierte Form staatlicher Krisenintervention in Notsituationen von Kindern und Jugendlichen, bei denen sie Gefahr laufen, erhebliche Schädigungen zu erfahren. Es geht darum, Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen Schutz und eine sichere Unterbringung (Obhut) zu gewähren (§42, Abs. 1, Nr.1 SGB VIII).“ (Hensen, Schone S. 126).

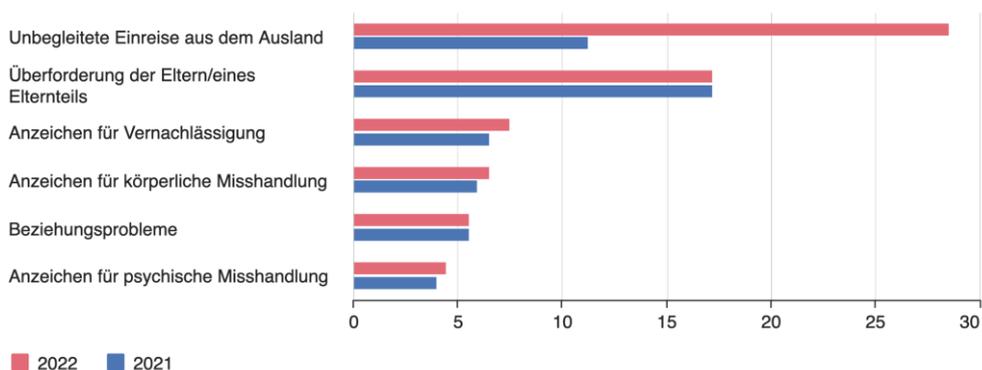
2.2 Statistik

Zur Veranschaulichung die statistischen Zahlen für das Jahr 2022 in Deutschland:

Im Jahr 2022 wurden in Deutschland insgesamt 66.400 Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut genommen.

Die sechs häufigsten Anlässe für Inobhutnahmen

in Tausend, Mehrfachnennungen möglich, insgesamt 66 444 Fälle



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

2.3 Literatur:

Gregor **Hensen**, Reinhold **Schone**: Krisenintervention und Wohl des Kindes – Zur Paradoxie längerfristiger Inobhutnahmen, in: Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.): Handbuch Inobhutnahme, IGFH-Eigenverlag, 2020

Mühlmann, Thomas: Erkenntnisse aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik über Inobhutnahmen, die Vorgehensweisen der Jugendämter bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen nach §8a SGB VIII sowie das Personal im ASD, Dortmund 2020, in: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2243.pdf>, letzter Zugriff: 27.12.2023

Statistisches Bundesamt (DESTATIS): https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23_246_225.html (letzter Zugriff: 27.12.2023)

3 Leistungsbeschreibung des Angebotes Inobhutnahme-Plätze

Die KJHK hält verschiedene Angebote für stationäre Hilfen zur Erziehung (HzE) vor. Die einzelnen Konzeptionen, LEQ-Vereinbarungen und die Entgeltvereinbarungen liegen dem Jugendamt vor.

Grundlage für die verschiedenen Angebote der KJHK bildet darüber hinaus die Gewaltschutzkonzeption der Einrichtung.

Für die Kooperation im Zusammenhang mit Inobhutnahmen kommen folgende Settings mit jeweils einem Platz in Frage:

3.1 Intensivgruppe Kinderhaus

Das Kinderhaus Kamen ist eine Gruppe mit 7 Plätzen für die Altersklasse ab 6 Jahren.

3.2 Regelgruppe Salinencenter

Die Wohngruppe Salinencenter umfasst 9 Plätze für Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 12 Jahren.

3.3 Betreute Wohnformen

Die Betreuten Wohnformen (ohne das Angebot Apartmenthaus Kamen) hält insgesamt 61 Plätze in Single- und Tandem-Wohnungen vor. Gem. Betriebserlaubnis für Jugendliche ab 16 Jahren.

4 Vereinbarungen zu Inobhutnahmen

Das Jugendamt bucht in jedem der genannten Settings (Punkt 3) jeweils einen Platz zu den bekannten Konditionen (bestehende Entgeltvereinbarungen). Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die allgemeinen sozialen Dienste (ASD) der Kommunen Bönen, Fröndenberg und Holzwickede, bzw. durch die ASD-Rufbereitschaft (für Einsätze außerhalb der Dienstzeiten der o.g. ASD).

4.1 Vertragsparteien

Vertragsparteien sind:

- Jugendamt des Kreises Unna
vertreten durch die Fachbereichsleitung und die Sachgebietsleitung (ASD)
und die
- Kinder- und Jugendhilfekonzepete Unna GmbH (KJHK)
vertreten durch die Geschäftsführung.

In der Inanspruchnahme der Inobhutnahme-Plätze sind die Fachkräfte des ASD und die Bereichsleitungen der KJHK die Ansprechpersonen vor Ort.

4.2 Angebotsbeginn

Die Plätze werden angeboten, sobald freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, nachdem dieser Vertrag zustande kommt.

4.3 Dauer der Unterbringung

Die Belegung ist für maximal 14 Werkzeuge vorgesehen, anschl. wird der Platz erneut für Inobhutnahmen vorgehalten. Eine längere Verweildauer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien in einer Einzelfallentscheidung möglich. Die KJHK prüft zeitnah, ob ein Wechsel in einen regulären Platz innerhalb der Einrichtung möglich ist und stimmt sich diesbzgl. mit dem Jugendamt ab.

4.4 Steuerung

Über die Inanspruchnahme der Inobhutnahme-Plätze wird durch die KJHK (Geschäftsführung oder entsprechende Bereichsleitung) die Sachgebietsleitung des ASD informiert, unabhängig von der Kommunikation innerhalb des Jugendamtes.

4.5 Besonderheiten

Die Inobhutnahmen finden i.d.R. in familiären Krisen statt. Zwischen den Fachkräften des ASD und der KJHK findet in jedem Einzelfall ein Austausch über die Ausgestaltung der Hilfe und die mögliche Elternarbeit statt.

4.6 Ausschlusskriterien

Bei Inanspruchnahme eines Inobhutnahme-Platzes ist durch beide Vertragsparteien zu prüfen, inwieweit Überleitungen in das Gesundheitssystem (ggf. Kinder- und Jugendpsychiatrie) notwendig erscheinen. Bei Kindern und Jugendlichen, die durch destruktives und übermäßig deviantes Verhalten auffallen, die sich insbesondere in den Gruppenangeboten für die anderen Kinder und Jugendlichen in schädlicher Weise (z.B. Gewalt in jeder Form) auswirken, ist ein Abbruch der Maßnahme oder unverzügliche Überleitung in andere Systeme (z.B. Gesundheitshilfe) vereinbart. Im Fokus steht hier die Eigen- und Fremdgefährdung, die einen Verbleib in der Einrichtung verhindern kann, vor allem zum Schutz für andere Kinder und Jugendliche, aber auch für die Fachkräfte.

4.7 Kosten

Die Kosten entstehen gem. aktueller Entgeltvereinbarung für das jeweilige Setting. Darüber hinaus entsteht für tatsächliche Unterbringungen, unabhängig von der Dauer der Unterbringung, eine einmalige Aufwandspauschale i.H.v. € 100,-- für die Inobhutnahme, unabhängig von der Dauer. Mögliche Annex-Leistungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt (s. LEQ-Vereinbarungen).

Die Höhe der Tagessätze in den einzelnen Settings entsprechen der aktuell gültigen Entgeltvereinbarung. Diese belaufen sich aktuell auf:

- Intensivgruppe Kinderhaus € 211,10
- Regelgruppe Salinencenter € 194,39
- Betreute Wohnformen (ohne Apartmentaus) € 158,23

(Stand: 29.06.2023)

4.8 Rechnungsstellung

Die Rechnungen hierzu werden „Platzvorhalt für geeignete Unterbringung“ und dem entsprechenden Setting betitelt. Es folgt nach erfolgter Inanspruchnahme eine weitere Rechnung mit der einmaligen Aufwandspauschale (Punkt 4.7).

4.9 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung beginnt mit dem **xx.xx.xxxx**. Die Laufzeit ist unbefristet. Eine Kündigung ist durch eine der Vertragsparteien mit einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Hierzu ist die Textform notwendig.

5 Qualitätsentwicklung

Die Kommunikation bei Inanspruchnahme der Plätze durch tatsächliche Belegung findet auf der Fallebene zwischen den Fachkräften des Jugendamtes des Kreises Unna und den entsprechenden Bereichsleitungen statt.

Darüber hinaus stehen die Fachbereichsleitung des Jugendamtes und die Geschäftsführung der KJHK in direktem Kontakt.

Die Sicherstellung der Qualität dieser vorliegenden Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus in regelmäßigen Qualitäts-Dialogen mit den Vertragsparteien stattfinden. Diese finden i.d.R. mindestens zweimal im Jahr statt, bei Bedarf entsprechend öfter. I.d.R. geht die KJHK auf das Jugendamt zur Terminabsprache zu.

6 Vertragsabschluss

Den Konditionen dieser Leistungsvereinbarung stimmen die Vertragsparteien zu.
Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Unna, xx.xx.xxxx

Unterschrift
KJHK

Unterschrift
Kreis Unna